

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 190/2011
Beschlussvorlage		
Soziales	öffentlich	☒
Heinrich, Beate	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Sozial- und Familienausschuss	6	07.06.2011

Bildung und Teilhabe

hier: Informationen über den derzeitigen Sachstand

Finanzielle Auswirkungen	ja, evtl. Personalmehrbedarf bis zur Höhe von 0,45 Stellen ~ 20.000 € Personalkosten
Kosten	
Produkt	05.05.02
Haushaltsjahr	2011 ff
Folgekosten	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☐ ja ☐ nein
Deckungsvorschlag	

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Sozial- und Familienausschuss nimmt die Ausführungen zum Bildungspaket zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die notwendigen personellen und organisatorischen Maßnahmen zur Umsetzung zu treffen.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Die Linke			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:**1. Hintergrund**

Durch das „Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ vom 24. März 2011 wurde das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 09. Februar 2010 zur Neukonzeption der Regelsätze und zur verstärkten Berücksichtigung von Bedarfslagen in den Bereichen Bildung und gesellschaftliche Teilhabe für Kinder umgesetzt.

Für Kinder und Jugendliche besteht nunmehr ein Anspruch auf Leistungen der „Bildung und Teilhabe“, welche zusätzlich zur jeweiligen Regelbedarfsstufe gewährt wird.

Grundsätzlich können alle Kinder zwischen 0-18 Jahren, die Anspruch auf die unten aufgeführten Leistungen haben, die Leistungen erhalten.

Junge Erwachsene zwischen 19-25 Jahren können Leistungen beantragen, die mit dem Besuch einer weiterführenden, allgemein bildenden Schule in Zusammenhang stehen.

Das Paket umfasst die folgenden sieben Leistungspakete:

1. Ausflüge der Schulen und Kindertageseinrichtungen
2. mehrtägige Klassenfahrten
3. Schulbeihilfe
4. Schülerbeförderung
5. Lernförderung
6. gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertageseinrichtungen
7. Teilhabe am sozialen und kulturellen Gemeinschaftsleben.

2. Die Leistungen im Einzelnen:1. Ausflüge der Schulen und Kindertageseinrichtungen

Bei Antragstellung können jetzt auch eintägige Ausflüge in Schulen und Kindergärten finanziert werden.

2. Mehrtägige Klassenfahrten

Diese Leistung wurde bisher für SGB II und XII Klienten bereits als einmalige Beihilfe übernommen.

Nunmehr steht die Leistung auch Beziehern von Wohngeld oder Kinderzuschlag zur Verfügung.

3. Schulbeihilfe

Ab dem Schuljahr 2011/2012 steht jedem Schulkind eine jährliche Pauschale von 100 € zu.

4. Schülerbeförderung

Die Bewilligung des „Schokoticket“ ab einer festgesetzten Entfernung zur nächstgelegenen Schule wird in NRW durch die Schülerfahrtkostenverordnung geregelt. Da auch bisher Anteile im Regelsatz für den ÖPNV vorhanden sind, lässt sich derzeit keine Einschätzung zu Inanspruchnahme und Kosten vornehmen.

5. Lernförderung

Der Anspruch auf Nachhilfeleistungen für Schüler ist bisher rechtlich noch völlig unklar.

Sowohl der Anspruch hierauf (z.B. gefährdete Versetzung, Form des Schulabschlusses usw.) als auch die Höhe der Leistung muss noch durch entsprechende Verordnungen bestimmt werden. Es besteht Einvernehmen mit dem Kreis, die Kosten für die Nachhilfestunde zu deckeln.

6. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertageseinrichtungen

Diese Leistung wurde in Teilen der Mettmanner Schulen (Ogata, Ganztagschulen) in 2011 durch das Projekt „Kein Kind ohne Mahlzeit“ abgedeckt. Dieses Projekt wird zum Schuljahresende eingestellt. Durch das Bildungs- und Teilhabepaket können jetzt alle Schul- und Kindergartenkinder hiervon profitieren. Allerdings ist ein Eigenanteil von 24 € pro Kind pro Monat durch die Eltern zu übernehmen. Dies entspricht dem Anteil im Regelsatz für das Mittagessen.

7. Teilhabe am sozialen und kulturellen Gemeinschaftsleben

Durch diese Leistung sollen Beiträge für Sportvereine, Musikschulen usw. –zumindest teilweise– aufgefangen werden. Der Betrag ist auf mtl. maximal 10 € pro Kind begrenzt. Aus

Sicht der Stadt ist damit festzustellen, dass die Leistungen des Sozialpasses z. B. für die Musikschule nicht annähernd erreicht werden.

3. Zuständigkeiten

Folgende Personenkreise werden vom Bildungs- und Teilhabe-Paket erfasst:

1. Leistungsberechtigte nach SGB II
2. Leistungsberechtigt nach SGB XII
3. Wohngeldempfänger
4. Bezieher von Kindergeldzuschlag
5. Bei Drucklegung war die Berechtigung von Personen, die Leistungen nach dem Asyl-Bewerberleistungsgesetz erhalten, noch unklar.

Durch Delegationssatzungen des Kreises Mettmann, bzw. des Wohngeldgesetzes und des Bundeskindergeldgesetzes wurden die kreisangehörigen Kommunen zuständig für die Personenkreise 2 bis 4.

Beim Job Center werden die Anträge von SGB II Klienten in kommunaler Trägerschaft (Kreis) bearbeitet. Innerhalb der Stadt Mettmann ist die Sozialagentur für die Abwicklung zuständig. Nähere Informationen können der Internetplattform der Stadt Mettmann entnommen werden.

4. Kosten

Die Kosten für das Bildungs- und Teilhabepaket sollen wie folgt refinanziert werden:

1. Die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft für SGB II Empfänger steigt ab dem 01.04.2011 von 24,5 % auf 30,4 %.
2. Als Ausgleich für die aus dem Regelsatz ausgegliederten Kosten der Warmwasserbereitung im SGB XII, das Mittagessen und die Schulsozialarbeit werden 5,9 % der Verwaltungskosten für Bildung und Teilhabe erstattet.
3. Für die Jahre 2011 bis 2013 werden pauschal 5,4 % für die Leistungsausgaben des BTP erstattet. Ab 2013 erfolgt die Erstattung anhand der tatsächlichen kommunalen Ausgaben.
4. Der Bund übernimmt bis 2014 schrittweise die Ausgaben für die Grundsicherung. Ab 2012 wird der Bund 45 %, ab 2013 werden 75 % und ab 2014 alle Ausgaben tragen.

Diese Erstattungen erfolgen an den Kreis Mettmann als Träger der Leistung.

Aufgrund der hohen Unsicherheit im Bereich der Kosten und tatsächlichen Erstattung sind auch beim Kreis Mettmann noch keine gesicherten Aussagen über die Auskömmlichkeit der Finanzierung möglich.

Zumindest für 2011 ist eine Auskömmlichkeit fraglich, da der Bund in diesem Zeitraum noch nicht die Kosten der Grundsicherung übernimmt.

Ab 2013 könnte sich auch insoweit eine bessere Kostenstruktur ergeben, da dann die Erstattung anhand der tatsächlich erbrachten Leistungen erfolgt.

5. Abwicklung

Die Anträge können bis 30.06.2011 (Aussage der zuständigen Bundesministerin) rückwirkend zum 01.01.2011 gestellt werden.

Da weder die technischen, personellen noch rechtlichen Voraussetzungen abschließend geklärt sind, ist eine endgültige Bearbeitung zurzeit nicht möglich.

Nach Vorlage von entsprechenden Nachweisen werden die Kosten aber direkt an den Antragsteller überwiesen.

Ab Mai 2011 soll die Zahlung möglichst direkt an die leistungserbringenden Träger und Vereine durch Gutscheinabwicklung erstattet werden.

Diese zusätzliche Aufgabe wird in der Sozialagentur nicht ohne organisatorische und personelle Konsequenzen abzuwickeln sein. Nach der derzeitigen Hochrechnung ist allein bei der Stadt Mettmann mit einer Fallzahl von ca. 650 Fällen zu rechnen. Bei einer geschätzten Bearbeitungsdauer von einer Stunde pro Fall ist mit einem Personalbedarf von ca. 0,45 Stellen zu rechnen. Wie hoch die Anzahl der Antragsteller sein wird, kann allerdings zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden und ist sicherlich bei den verschiedenen Leistungspaketen unterschiedlich. Da das Landesprojekt „Kein Kind ohne Mahlzeit“ zum Schuljahresende eingestellt wird, ist sicherlich bei der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung ein hoher Bedarf gegeben. Insbesondere beim Thema Lernförderung wird ein hoher Bearbeitungsbedarf erwartet. Es handelt sich hierbei um eine Pflichtaufgabe. Die Verwaltung wird im Rahmen des Konnexitätsprinzips auf eine Erstattung der hier anfallenden Personalkosten drängen.

Nach Klärung aller Fragen wird die Verwaltung zum organisatorischen und personellen Bedarf im Verwaltungsausschuss berichten.